

Jugendordnung

Liederkranz Dettingen am Albuch e.V.



Der Verein kooperiert mit der Liederlust Heuchlingen e.V. als

Chorgemeinschaft Dettingen Heuchlingen.

§1 Name

Die Vereinsjugend der Chorgemeinschaft Dettingen Heuchlingen trägt den Namen "Young Voices".

§2 Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern des Kinderchors und des Jugendchors.
Der Kinderchor wird für Kinder der Altersstufe 1. - 4. Schulklasse angeboten.
Der Jugendchor wird für Jugendliche der Altersstufe ab der 5. Schulklasse angeboten.
Die aktiven Mitglieder bestehen aus Mitgliedern der Liederlust Heuchlingen e.V. und des Liederkranz Dettingen am Albuch e.V.
2. Den Jugendleitern der Vereine.

§3 Grundsätze

1. Die Vereinsjugend ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zu den Zielen und dem Leitbild des Vereins.
Die Vereinsjugend bietet den Mitgliedern die Möglichkeit der musikalischen Bildung und Stimmbildung.
Die Vereinsjugend stärkt die Persönlichkeitsbildung und das Sozialverhalten der Mitglieder durch Gemeinschaftserlebnisse.
Durch Freude und Spaß am Singen soll der Nachwuchs die Zukunft der Chorgemeinschaft sicherstellen.
2. Die notwendigen finanziellen Mittel erhält sie nach der Genehmigung durch den Vorstand von der Chorgemeinschaft. Die Verbuchung erfolgt über die Vereinskasse.

§4 Vertretung

Die Vereinsjugend wird durch die jeweiligen Jugendleiter vertreten. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

§5 Jugendleitung

1. Die Jugendleitung besteht aus:
den beiden Jugendleitern der Vereine
dem Chorleiter
2. Die Jugendleiter müssen dem jeweiligen Verein angehören und volljährig sein. Die Jugendleiter werden entsprechend der jeweiligen Satzung der Vereine bei deren Mitgliederversammlung gewählt. Die Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand der jeweiligen Vereine.
3. Aufgaben der Jugendleitung:
Die Jugendleiter organisieren den regelmäßigen Probenbetrieb, Auftritte und Freizeitaktivitäten.
Die Jugendleiter sind für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Dies umfasst das Verfassen von Presseberichten über Veranstaltungen und Auftritte und die Berichterstattung in den neuen Medien.
Die Jugendleiter verfassen zur Mitgliederversammlung einen gemeinsamen Jahresbericht über die durchgeführten Aktivitäten.

§6 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

§7 Schlussbestimmung

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins.

§8 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung wurde auf der Klausurtagung am 23.04.2016 beraten und auf der Beiratssitzung am 30.05.2016 beschlossen und tritt mit der neuen Satzung in Kraft.

Die neue Satzung tritt in Kraft, wenn sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.01.2017 beschlossen wird und ersetzt alle vorhergehenden Satzungen und Ordnungen.